Organisation Feuerwehren Arbon - Roggwil

Entwurf Statuten

Version 1.0 vom 01.11.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenschluss und Zweck	Seite	3
2.	Mitgliedschaft	Seiten	3 – 4
3.	Organisation	Seiten	4 – 10
4.	Material, Fahrzeuge und Gebäude	Seite	10
5.	Finanzen	Seite	11
6.	Liquidation und Schiedsverfahren	Seite	11 – 12
7.	Schlussbestimmungen	Seite	12

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1
Zweckverband

Die Stadt Arbon und die Politische Gemeinde Roggwil gründen unter dem Namen Feuerwehr Region Arbon einen Zweckverband im Sinne von § 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1).

Die Aufnahme weiterer Gemeinden, Städte und von verbandsnahen Institutionen, nachfolgend Gemeinden genannt, ist möglich.

Art. 2
Rechtspersönlichkeit und Sitz

Die Feuerwehr Region Arbon ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Der Sitz befindet sich in Arbon.

Art. 3
Verbandszweck

Die Feuerwehr Region Arbon betreibt auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden eine Feuerwehr gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) und der dazugehörenden Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV; RB 708.11).

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können der Feuerwehr Region Arbon weitere Aufgaben und Dienstleistungen übertragen werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 4
Mitglieder, Beitritt

Mitglieder der Feuerwehr Region Arbon sind die beigetretenen Gemeinden, nachfolgend Verbundsgemeinden genannt.

Die Feuerwehr Region Arbon kann weitere Gemeinden, nach Ablauf einer zweijährigen Sperrfrist nach der Gründung, aufnehmen.

Der Beitritt und die entsprechende Anpassung der Statuten erfolgen durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Beitretende Gemeinden leisten eine Einkaufssumme und/oder erbringen Sacheinlagen. Der genaue Umfang ist Gegenstand der Verhandlungen.

Art. 5
Austritt

Verbundsgemeinden können nach dem Beitritt frühestens nach Ablauf von zehn Jahren und danach jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Feuerwehr Region Arbon unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Feuerwehr Region Arbon austreten.

Auf Antrag einer Verbundsgemeinde und mit einstimmigem Entscheid der Delegiertenversammlung ist ein vorzeitiger Austritt vor Ablauf der zehn-Jahresfrist möglich.

Austretende Verbundsgemeinden haben Anspruch auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft anteilsmässig vorfinanzierten oder mitfinanzierten Investitionen, zeitwertbereinigt.

Austretende Verbundsgemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vermögens der Feuerwehr Region Arbon.

3. Organisation

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6
Organe

Die Organe der Feuerwehr Region Arbon sind:

1. Die Gesamtheit der Verbundsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Sicherheitskommission (Vorstand)
4. Die Kontrollstelle

Art. 7
Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Kontrollstelle und der Sicherheitskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

3.2 Die einzelnen Organe

3.2.1 Verbundsgemeinden

Art. 8 Allgemeine Befugnisse

Oberstes Organ der Feuerwehr Region Arbon ist die Gesamtheit der beteiligten Verbundsgemeinden. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Beschlüsse über Geschäfte, die den Verbundsgemeinden durch das Gesetz vorbehalten sind oder ihnen von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden

Art. 9 Finanzbefugnisse

Den Verbundsgemeinden steht zu:

1. Die Genehmigung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Beschlüssen der Verbundsgemeinden war

Art. 10 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum in den Verbundsgemeinden unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über:

1. Neue Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertensammlung übersteigen
2. Erhöhung des für das fakultative Referendum massgebenden Betrages

3.2.2 Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Jede Verbundsgemeinde stellt – abgestuft nach Grösse – eine Anzahl Delegierte. Stichtag ist jeweils der Bevölkerungsstand per 31. Dezember des Vorjahres.

Verteilschlüssel	**Anzahl Delegierte**
Bis 3’000 Einwohnende	1 Delegierte
3'001 bis 7'000 Einwohnende	2 Delegierte
7'001 bis 11'000 Einwohnende	3 Delegierte
11'001 bis 15'000 Einwohnende	4 Delegierte
ab 15'001 Einwohnende	5 Delegierte

Delegiertenstimmen können übertragen werden.

Sofern der Verbund lediglich zwei Gemeinden umfasst, wird die Vertretung in der Delegiertenversammlung paritätisch ausgestaltet.

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 12
Konstituierung

Zu Präsidentin oder Präsident und zu Vizepräsidentin oder Vizepräsident können nur Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte aus Verbundsgemeinden gewählt werden. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Stadt- oder Gemeinderates sein.

Die Präsidentin oder der Präsident der Sicherheitskommission ist zugleich Präsidentin oder Präsident der Delegiertenversammlung. Die Präsidentin oder der Präsident führt zusammen mit der Geschäftsführung oder mit einer weiteren Delegierten oder einem weiteren Delegierten die rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt.

Art. 13
Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Verbundsgemeinden.

Sie wird bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen.

Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung den Delegierten zuzustellen.

Art. 14
Allgemeine Befugnisse

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Mitglieder der Sicherheitskommission und der Mitglieder der Kontrollstelle
2. Statutenänderungen, unter der Voraussetzung, dass zwei Drittel der Stimmenden zustimmen
3. Die Aufnahme weiterer Gemeinden auf Antrag der Sicherheitskommission und gleichzeitiger Festlegung allfälliger Einkaufssumme und Sacheinlage
4. Die Übernahme von Aufgaben oder Dienstleistungen anderer Organisationen

Art. 15
Finanzbefugnisse

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Sicherheitskommission
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Sicherheitskommission
3. Die Bewilligung von einmaligen, nicht budgetierten Ausgaben (Spezialkredite), welche die Kompetenz der Sicherheitskommission übersteigen, bis maximal netto Fr. 1’000‘000.-
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden, nicht budgetierten Ausgaben, welche die Kompetenz der Sicherheitskommission übersteigen, bis maximal netto Fr. 100'000.-
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite.

3.2.3 Sicherheitskommission

Art. 16
Zusammensetzung

Die Sicherheitskommission besteht im Minimum aus folgenden Mitgliedern:

1. Der Präsidentin oder dem Präsidenten
2. Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
3. Einem weiteren Mitglied, pro vertretene Verbundsgemeinde
4. Der Geschäftsführung, mit beratender Stimme

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt.

Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf weitere Mitglieder einsetzen.

Die Sicherheitskommission konstituiert sich selbst.

Art. 17
Kommissionseinberufung

Die Sicherheitskommission tritt zusammen auf:

1. Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden
2. Begehren von mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder
3. Antrag der Geschäftsführung

Art. 18
Aufgaben und Allgemeine Befugnisse

Der Sicherheitskommission steht als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

1. Die Aufnahme einer weiteren Gemeinde

Der Sicherheitskommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Die Anstellung der Geschäftsführung
2. Die Genehmigung des Stellenplans und der Stellenbeschriebe
3. Der Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht
4. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
5. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
6. Die Entlassung von Angehörigen der Feuerwehr aus dem Feuerwehrdienst
7. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans
8. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten

Art. 19
Finanzbefugnisse

Der Sicherheitskommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

1. Budget und Jahresrechnung des Verbundes
2. Höhe des Gemeindebeitrages pro Einwohnerin bzw. Einwohner
3. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Sicherheitskommission übersteigen
4. Prüfung der Abrechnungen über Kredite

Der Sicherheitskommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Genehmigung des Entschädigungs- und Besoldungsreglements
2. Die Bewilligung von einmaligen, nicht budgetierten Ausgaben, welche die Kompetenz der Geschäftsführung übersteigen, bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich Fr. 50'000.-
3. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden, nicht budgetierten Ausgaben, welche die Kompetenz der Geschäftsführung übersteigen, bis maximal Fr. 5'000.-

3.2.4 Kontrollstelle

Art. 20
Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern.

Diese dürfen weder der Delegiertenversammlung noch der Sicherheitskommission angehören.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Den Verbundsgemeinden ist auf Wunsch Einblick in die Rechnung zu gewähren.

Art. 21
Befugnisse

Die Kontrollstelle prüft:

1. Die Jahresrechnung
2. Die Abrechnung über Investitionen
3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbundes

3.3 Der Geschäftsstelle

3.3.1 Geschäftsführung

Art. 22
Aufgaben und Allgemeine Befugnisse

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Operative Leitung und Führung nach den Leitlinien der Sicherheitskommission und den gesetzlichen Grundlagen
2. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission
3. Gewährleistung der Einsatzbereitschaft bei Alltagsereignissen, Grossereignissen und im Fall von Katastrophen
4. Erarbeitung der Sicherheits- und Betriebsstrategien und Konzepte
5. Anstellung des Personals gemäss Stellenplan
6. Information der Sicherheitskommission über wichtige Entscheidungen und Vorfälle

Art. 23
Finanzielle Befugnisse

Der Geschäftsführung steht es zu, an die Sicherheitskommission Anträge zu stellen, zur:

1. Genehmigung Entschädigung- und Besoldungsreglement
2. Höhe der Bussen bei unentschuldigtem Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen

Der Geschäftsführung stehen, im Kollektiv zu zweien mit einem Mitglied der Sicherheitskommission, folgende Kompetenzen zu:

1. Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich Fr. 15'000.-

2. Jährlich wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2'000.-

4. Material, Fahrzeuge und Gebäude

Art. 24
Material und Fahrzeuge

Die Verbundsgemeinden treten der Feuerwehr Region Arbon sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) und die Fahrzeuge unentgeltlich ab.

Neues Material (inkl. Gerätschaften und Fahrzeuge) erwirbt die Feuerwehr Region Arbon.

Art. 25
Gebäude

Die Feuerwehr-Depots und weitere Anlagen verbleiben im Eigentum der Verbundsgemeinden.

5. Finanzen

Art. 26
Betriebskosten / Nachschusspflicht

Die Gesamtkosten der Feuerwehr Region Arbon für Anschaffungen und Betrieb werden durch den Gemeindebeitrag pro Einwohnerin bzw. pro Einwohner der beteiligten Verbundsgemeinden gedeckt.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Hochwasser, Grossbrände, etc.), welche aus der Kasse der Feuerwehr Region Arbon nicht gedeckt werden können, haben die jeweiligen Verbundsgemeinden eine Nachschusspflicht zu leisten. Der Beteiligungsquotient ergibt sich aus den jeweiligen Einwohnerzahlen.

Art. 27
Staatsbeiträge

Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch die Feuerwehr Region Arbon eingereicht. Betreffen sie Gemeindeeigentum, so werden sie von jener Verbundsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

Beiträge, die von der Gebäudeversicherung zugesichert werden, werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausbezahlt.

Art. 28
Rechnungsablage

Die Rechnung der Feuerwehr Region Arbon ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Für die weitere Behandlung der Rechnung sind die Termine gemäss § 62 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RRV; RB 131.21) sinngemäss anzuwenden. Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, ein allfälliger Aufwandüberschuss diesem belastet.

Art. 29
Jahresrechnung

Die Feuerwehr Region Arbon führt eine Jahresrechnung gemäss den geltenden Normen für das öffentlich-rechtliche Rechnungswesen im Kanton Thurgau.

6. Liquidation und Schiedsverfahren

Art. 30
Liquidation

Die Feuerwehr Region Arbon kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

a) die Verwendung des Vermögens

b) die Haftung der Verbundsgemeinden für die Verbindlichkeiten der Feuerwehr Region Arbon

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.

Art. 31
Schiedsverfahren

Treten zwischen den Verbundsgemeinden Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten auf und es kann keine Einigung herbeigeführt werden, so wird der Streitfall einer Schiedsstelle zur Beurteilung unterbreitet.

Die Schiedsstelle kann vorgängig eines Entscheids den Verbundsgemeinden einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Als Schiedsstelle amtet die Gebäudeversicherung Kanton Thurgau, Abteilung Intervention.

7. Schlussbestimmungen

Art. 32
Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbands erhoben werden.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 30 Tagen Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 33
Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Verbundsgemeinden in Kraft.

Es ersetzt alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der bisherigen Feuerschutzreglemente der Verbundsgemeinden.

Gebäude und feste Einrichtungen, die für die Feuerwehr benötigt werden, verbleiben im Eigentum der betreffenden Verbundsgemeinden. Diese legen die Mietbedingungen im Einvernehmen mit dem Verbund vertraglich fest.

Bestehendes und bewegliches Feuerwehrmaterial (Definition: Ortsmodul) der Verbundsgemeinden übernimmt die Feuerwehr Region Arbon gemäss detaillierter Inventarliste ohne Entschädigung zu seinem Eigentum.

GENEHMIGUNGEN

Vom Stadtparlament der Stadt Arbon genehmigt.

Ort und Datum:

Die Parlamentspräsidentin	Der Parlamentssekretär
Samra Ibric	*Flavio Schambron*

An der Gemeindeversammlung vom xxx der Gemeinde Roggwil genehmigt.

Ort und Datum:

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Kevin Länzlinger	*Rico Schori*